

---

# ÖR Webinar – Prüfungsvorbereitung ÖR

Thomas Weiler

## Sachverhalt „Nassauskiesung“, Art. 14 GG

BVerfGE 58, 300

### Teil 1

Der Kläger betrieb auf seinem im Alleineigentum stehenden Grundstück eine Kiesbaggerei. Auf zwei angrenzenden Grundstücken, die er gepachtet hatte, baute er bis in den Grundwasserbereich hinein Sand und Kies ab. Diese angrenzenden Parzellen waren Wasserschutzgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz, da hier die Stadt R. ein Wasserwerk. Der Kläger beantragte, ihm zur Fortsetzung dieses Kiesabbaus eine Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz zu erteilen, die Behörde lehnte diesen Antrag mit der Begründung ab, die Entfernung der Abbaustellen zur Brunnenanlage des Wasserwerks betrage teilweise nur 120 m; Verunreinigungen des Baggersees könnten daher den Brunnen erreichen und die öffentliche Wasserversorgung gefährden. Der (damals noch notwendige) Widerspruch des Klägers blieb ohne Erfolg. Eine Verpflichtungsklage auf Erteilung der beantragten Erlaubnis erhob er nicht.

## Sachverhalt

BVerfGE 58, 300

### Teil 2

Der Antrag des Klägers auf Gewährung einer Entschädigung wurde gleichfalls abgelehnt. Daraufhin erhob er Klage gegen das Land Nordrhein-Westfalen auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung. Er machte hierbei geltend, die Versagung der Erlaubnis stelle einen enteignenden Eingriff in seinen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb sowie in das Grundeigentum dar. Das LG gab der Klage statt, auf die Revision des Landes hin kam der Rechtsstreit zum BGH, welcher dem BVerfG das Verfahren zur Klärung der Frage vorlegte, ob „§ 1a Abs. 3, § 2 Abs. 1 und § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes mit Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG insoweit vereinbar sind, als sie den Inhalt des Grundeigentums im Verhältnis zum Grundwasser regeln“.

Wie hat das BVerfG entschieden?